jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1949/11/16 1Ob324/49

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1949

Norm

EheG §8
EheG §24
4.DVEheG §24
PStG §45

Rechtssatz

Der Standesbeamte ist nicht berechtigt, die Vornahme der Eheschließung einer geschiedenen Frau, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, deshalb abzulehnen, weil das seinerzeit ergangene (österreichische) Scheidungsurteil nicht hätte erfließen dürfen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 324/49
  Entscheidungstext OGH 16.11.1949 1 Ob 324/49
  Veröff: SZ 22/174

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:RS0056385

Dokumentnummer

JJR_19491116_OGH0002_0010OB00324_4900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at